

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f472cf29-4876-3de5-ad88-99debe1cdc82>

Bibliografie	
Titel	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	13. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-13-3

§ 32 13. BImSchV - Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz von flüssigen und gasförmigen Produktionsrückständen aus der chemischen Industrie

(1) ¹Großfeuerungsanlagen, die flüssige oder gasförmige Produktionsrückstände aus der chemischen Industrie einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes und der Absätze 2 bis 5, des Absatzes 6 Satz 2 und 3 und des Absatzes 7 eingehalten werden. ²Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

- kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub:	5 mg/m ₃ ,
b)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	
aa)	bei ausschließlichen Einsatz von gasförmigen Produktionsrückständen aus der chemischen Industrie:	80 mg/m ₃ ,
bb)	in allen nicht in Doppelbuchstabe aa genannten Fällen:	85 mg/m ₃ ,
c)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:	100 mg/m ₃ ,

- kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub:	10 mg/m ₃ ,
b)	Kohlenmonoxid:	80 mg/m ₃ ,
c)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von	
aa)	50 MW bis weniger als 300 MW:	

a)	Gesamtstaub:	10 mg/m ³ ,
	aaa) bei ausschließlichen Einsatz von gasförmigen Produktionsrückständen aus der chemischen Industrie:	100 mg/m ³ ,
	bbb) in allen nicht in Dreifachbuchstabe aaa genannten Fällen:	110 mg/m ³ ,
	bb) 300 MW oder mehr:	100 mg/m ³ ,
	d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:	
	aa) bei ausschließlichen Einsatz von gasförmigen Produktionsrückständen der chemischen Industrie:	35 mg/m ³ ,
	bb) in allen nicht in Doppelbuchstabe aa genannten Fällen:	
	aaa) bei einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 300 MW:	200 mg/m ³ ,
	bbb) bei einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW oder mehr:	150 mg/m ³ ,

3. kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 2 bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet und

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, bei einer Feuerungswärmeleistung von	
	aa) 50 MW bis weniger als 100 MW:	7 mg/m ³ ,
	bb) 100 MW oder mehr:	5 mg/m ³ ,
	b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, bei einer Feuerungswärmeleistung von	
	aa) 50 MW bis weniger als 100 MW:	3 mg/m ³ ,
	bb) 100 MW oder mehr:	2 mg/m ³ ,
	c) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff:	10 mg/m ³ ,
	d) den Emissionsgrenzwert nach Anlage 2 Nummer 5 .	

(2) Die Emissionsgrenzwerte dieser Vorschrift sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

(3) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub darf bei Einsatz von flüssigen Produktionsrückständen der chemischen Industrie allein oder

zusammen mit gasförmigen Brennstoffen der chemischen Industrie in

1. bestehenden Anlagen ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m^3 für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 20 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
2. Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von
 - a) 50 MW bis weniger als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 15 mg/m^3 für den Jahresmittelwert, 20 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und 40 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
 - b) 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m^3 für den Jahresmittelwert, 20 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und 40 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

(4) ¹Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf in bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis weniger als 300 MW, in denen gasförmige Produktionsrückstände der chemischen Industrie eingesetzt werden, ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m^3 für den Jahresmittelwert, 110 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und 220 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. ²Abweichend von Satz 1 darf in Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von 180 mg/m^3 für den Jahresmittelwert, 200 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und 400 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

(5) ¹Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf in bestehenden Anlagen, in denen flüssige Produktionsrückstände der chemischen Industrie eingesetzt werden, bei einer Feuerungswärmeleistung von

1. 50 MW bis weniger als 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 250 mg/m^3 für den Jahresmittelwert, 300 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und 600 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
2. 100 MW bis weniger als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m^3 für den Jahresmittelwert, 150 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und 300 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
3. 300 MW oder mehr ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m^3 für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 200 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

²Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von 290 mg/m^3 für den Jahresmittelwert, 330 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und 660 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. ³Abweichend von Satz 2 darf bei 2003-Altanlagen, deren Brennstoff einen Stickstoffgehalt von 0,6 Gewichts-Prozent übersteigt, ein Emissionsgrenzwert von 380 mg/m^3 für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 760 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. ⁴ Abweichend von Satz 1 Nummer 2 darf bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m^3 für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 400 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden. ⁵Abweichend von Satz 4 darf bei 2003-Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1.500 Stunden jährlich in Betrieb sind und deren Brennstoff einen Stickstoffgehalt von 0,6 Gewichts-Prozent übersteigt, ein Emissionsgrenzwert von 380 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und 760 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wobei der Emissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert keine Anwendung findet. ⁶Abweichend von Satz 1 Nummer 3 darf bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m^3 für den Jahres- und den Tagesmittelwert und 300 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

(6) ¹Die Behörde kann auf Antrag des Betreibers eine bestehende Anlage, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1.500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb ist, von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert nach Absatz 1, 3, 4 oder 5 befreien. ²Hat die Behörde nach Satz 1 die Anlage von der Pflicht zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert befreit oder betreibt der Betreiber eine Anlage nach Absatz 5 Satz 5, so hat der Betreiber bis zum Ablauf des 31. März eines Jahres für die vorhergehenden fünf Kalenderjahre einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und diesen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. ³Der Betreiber hat den Nachweis nach dem Ende des Nachweiszeitraums fünf Jahre lang aufzubewahren.

(7) ¹Der Betreiber hat in den Fällen des Absatzes 5 Satz 3 oder 5 Nachweise über die Erfüllung der die abweichenden Regelungen begründenden brennstoffspezifischen Voraussetzungen, insbesondere durch regelmäßige Kontrollen der Brennstoffe auf der Grundlage der Brennstoffkontrollen nach [§ 13](#), jeweils bis zum Ablauf des 31. März eines Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. ²Der Betreiber hat die Nachweise nach dem Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 1 jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.